

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus**  
**Abteilung Anlagenrecht**  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Fischer Entsorgungs- und Transport GmbH  
vertreten durch Niederhuber & Partner  
Rechtsanwälte GmbH  
Reisnerstraße 53  
1030 Wien

Beilagen

WST1-UF-218/001-2024  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.wst1@noel.gv.at">post.wst1@noel.gv.at</a> Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a> - <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>
---

-	Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
		Mag. Daniela Fradinger- Gobec	10756	29. April 2024

Betrifft  
Fischer Entsorgungs- und Transport GmbH - Chemisch-physikalische Behandlungsanlage  
und physikalische Verdampferanlage - Standort: Stadtgemeinde Wilhelmsburg, KG Wil-  
helmsburg (PL), GSt Nr 861/3; Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000

# Bescheid

Die Fischer Entsorgungs- und Transport GmbH, vertreten durch Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1030 Wien, hat mit Schreiben vom 17. Jänner 2024, einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, dass das Vorhaben „chemisch-physikalische Behandlungsanlage und physikalische Verdampferanlage“ keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

## **Spruch**

### **I Feststellung**

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „chemisch-physikalische Behandlungsanlage und physikalische Verdampferanlage“ der Fischer Entsorgungs- und Transport GmbH, vertreten durch Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1030 Wien, nämlich

- a) die Kapazitätsausweitung der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage
  - für die Behandlung nicht gefährlicher Abfälle in Höhe von derzeit 50.000 t/a bzw 190 t/d um 7.740 t/a bzw 27,5 t/d, sodass die neue Kapazität 57.740 t/a bzw 217,5 t/d beträgt,
  - für die Behandlung gefährlicher Abfälle in Höhe von derzeit 42.000 t/a bzw 190 t/d um 2.660 t/a bzw 9,5 t/d, sodass die neue Kapazität 44.660 t/a bzw 199,5 t/d beträgt
- b) die Verselbstständigung des Konsenses der physikalischen Verdampferanlage
  - für die physikalische Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in der Höhe von 9.600 t/a bzw 36 t/d und
  - für die physikalische Behandlung gefährlicher Abfälle in der Höhe von 9.600 t/a bzw 36 t/d;
  - dh eine Gesamtmenge/Deckel gleichzeitiger Behandlung von 9.600 t/a bzw 36 t/d, die sowohl für die physikalische Behandlung nicht gefährlicher Abfälle als

auch die physikalische Behandlung gefährlicher Abfälle ausgenutzt werden können,

auf dem Grundstück GSt Nr 861/3, KG Wilhelmsburg, in der Gemeinde Wilhelmsburg, **keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt** und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

## **II Kostenentscheidung**

Die Fischer Entsorgungs- und Transport GmbH, vertreten durch Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1030 Wien, wird verpflichtet, für die vorliegende Feststellung Landesverwaltungsabgaben in Höhe von **€ 10,60** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten:

Empfänger: LAND NÖ, Kassenabteilung

IBAN: AT545300001152991602

BIC: HYPNATWW

Zahlungsreferenz: **111050085874** (bitte bei Überweisungen immer angeben)

QR-Code:



Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.

## **Rechtsgrundlagen**

Zu I

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 26/2023, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 1 und Z 2 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 88/2023, insbesondere §§ 37ff

Zu II

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-0 idF LGBl Nr 70/2022

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl 3800/1-0 idF LGBl Nr 8/2021 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2024, LGBl Nr 61/2023

## **Begründung**

### **1 Sachverhalt**

#### **1.1 Ausgangslage**

Die Antragstellerin betreibt am Standort Wilhelmsburg an der Traisen auf dem Grundstück GSt Nr 861/3, KG Wilhelmsburg, eine behördlich genehmigte Abfallbehandlungsanlage zur Zwischenlagerung, Behandlung und Entsorgung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen.

##### **1.1.1 Chemisch-physikalische Behandlungsanlage**

Mit Bescheiden des Landeshauptmanns von Niederösterreich vom 19. Dezember 2002, RU4-K-530/041, und vom 13. Oktober 2003, RU4-K-530/056, wurde die Abfallbehandlungsanlage zur Zwischenlagerung, Behandlung und Entsorgung von 17.500 t/a nicht gefährlichen Abfällen und 950 t/a gefährlichen Abfällen genehmigt (Gesamtkapazität: 18.450 t/a).

Mit Bescheid des Landeshauptmanns von Niederösterreich vom 20. Dezember 2005, RU4-U-141/052, wurde die Genehmigung erteilt, die bisher erlaubte jährliche Gesamtkapazität von 18.450 t/a auch durch die Behandlung von ausschließlich nicht gefährlichen Abfällen auszuschöpfen.

Mit Bescheid des Landeshauptmanns von Niederösterreich vom 04. Mai 2011, RU-K-530/116-2010, wurde die Erweiterung der maximalen jährlichen Abfallbehand-

lungsmenge von 18.450 t/a auf 22.000 t/a bzw 100 t/d gefährliche Abfälle sowie weitere Umbau- und Errichtungsmaßnahmen genehmigt.

Mit Bescheid vom 25. November 2013, RU4-K-530/145-2013, wurde die Erhöhung des quantitativen Abfallkonsenses hinsichtlich des Einsatzes nicht gefährlicher Abfälle um 8.000 t/a bzw 20 t/d auf 30.000 t/a bzw 120 t/d und hinsichtlich des Einsatzes gefährlicher Abfälle um 5.000 t/a bzw 20 t/d auf 27.000 t/a bzw 120 t/d genehmigt.

Die letzte mengenmäßige Erweiterung erfolgte im Zuge der Errichtung einer Ölabscheideanlage mit Bescheid des Landeshauptmanns von Niederösterreich vom 28. November 2014, RU4-KB-223/003-2014: Erhöhung der Kapazität für nicht gefährliche Abfälle um 20.000 t/a bzw. 70 t/d auf 50.000 t/a bzw. 190 t/d und Erhöhung der Kapazität für gefährliche Abfälle um 15.000 t/a bzw. 70 t/d auf 42.000 t/a beziehungsweise 190 t/d.

Diese quantitative Konsenserhöhung wurde im Rahmen eines Feststellungsverfahrens gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 beurteilt und mit Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 3. Oktober 2014, RU4-I-761/001-2014, festgestellt, dass die quantitative Konsenserhöhung nicht UVP-pflichtig ist.

### **1.1.2 Physikalische Verdampferanlage**

Mit Schreiben vom 02. Juni 2021, zeigte die Antragstellerin die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen ortsfesten Verdampferanlage zur Behandlung bauseitiger Industrierässer, Fabrikat KMU Loft, Type PROWADEST 1500/1, im Bereich der chemisch-physikalischen Anlage als nicht wesentliche Änderung der bestehenden Anlage an, wobei mit dieser Errichtung keine Erweiterung der genehmigten Behandlungskapazität und keine Erweiterung der genehmigten Schlüsselnummern verbunden waren. Diese Anzeige wurde mit Bescheid vom 02. August 2022, WST1-K-530/188-2022, zur Kenntnis genommen.

Die technische Kapazität dieser bereits angezeigten und errichteten physikalischen Verdampferanlage in Höhe von 9.600 t/a bzw 36 t/d ist somit derzeit noch vom mit Bescheid vom 28. November 2014 genehmigten Konsens der chemisch-physikalischen Anlage umfasst.

## **1.2 Geplantes Vorhaben**

### **1.2.1 Chemisch-physikalische Behandlungsanlage**

#### Erhöhung der Kapazität

Die Kapazitätsausweitung der am Standort befindlichen und zuletzt mit Bescheid vom 28. November 2014 genehmigten chemisch-physikalischen Anlage soll sich wie folgt darstellen:

- Die Kapazität für die Behandlung nicht gefährlicher Abfälle in Höhe von derzeit 50.000 t/a bzw 190 t/d soll um 7.740 t/a bzw 27,5 t/d erhöht werden, sodass die neue Kapazität 57.740 t/a bzw 217,5 t/d beträgt.
- Die Kapazität für die Behandlung gefährlicher Abfälle in Höhe von derzeit 42.000 t/a bzw 190 t/d soll um 2.660 t/a bzw 9,5 t/d erhöht werden, sodass die neue Kapazität 44.660 t/a bzw 199,5 t/d beträgt.

### **1.2.2 Physikalische Verdampferanlage**

#### Verselbstständigung der Kapazität

Hinsichtlich des Betriebs soll es zu einer Festlegung eigener Behandlungskapazitäten kommen, welche sich folgendermaßen darstellen:

- physikalische Behandlung nicht gefährlicher Abfälle: 9.600 t/a bzw 36 t/d;
- physikalische Behandlung gefährlicher Abfälle: 9.600 t/a bzw 36 t/d;
- Gesamtmenge/Deckel gleichzeitiger Behandlung: 9.600 t/a bzw 36 t/d.

Der Gesamtkonsens (Deckel-Kapazität) für die physikalische Behandlung von Abfällen in der gegenständlichen Verdampfungsanlage soll somit 9.600 t/a bzw 36 t/d betragen und sowohl für die physikalische Behandlung nicht gefährlicher Abfälle als auch die physikalische Behandlung gefährlicher Abfälle ausgenutzt werden können.

### **1.2.3 Zusammenfassung des geplanten Mengenszenarios**

Das Mengenszenario für die chemisch/physikalische Anlage und die physikalische Verdampferanlage soll sich somit zusammengefasst folgendermaßen darstellen:

	Ist-Zustand	Erweiterung	Soll-Zustand
<b>Behandlungsmenge chemisch/physikalische Anlage</b>			
ng. Abfälle	50.000 t/a bzw. 190 t/d	7.740 t/a bzw. 27,5 t/d	57.740 t/a bzw. 217,5 t/d
g. Abfälle	42.000 t/a bzw. 190 t/d	2.660 t/a bzw. 9,5 t/d	44.660 t/a bzw. 199,5 t/a
Summe/Deckel	50.000 t/a bzw. 190 t/d	7.740 t/a bzw. 27,5 t/d	57.740 bzw. 217,5 t/d
<b>Behandlungsmenge physikalische Verdampferanlage</b>			
Anmerkung:	dzt. aufgrund emissionsneutraler Änderung im C/P- Anlagenkonsens enthalten	soll mengenmäßig aus Konsens der C/P-Anlage herausgelöst und eigenständig werden	
ng. Abfälle		9.600 t/a bzw. 36 t/d	9.600 t/a bzw. 36 t/d
g. Abfälle		9.600 t/a bzw. 36 t/d	9.600 t/a bzw. 36 t/d
Summe/Deckel		9.600 t/a bzw. 36 t/d	9.600 t/a bzw. 36 t/d

### 1.3 Lageplan

Das Vorhaben befindet sich auf dem Grundstück GSt Nr 861/3, KG Wilhelmsburg, in der Gemeinde Wilhelmsburg.





vorgelegten Unterlagen für eine Beurteilung ausreichen sind, ob die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar sind, ob aus fachlicher Sicht weitere Sachverständige aus anderen Fachbereichen zur Beurteilung notwendig sind, ob durch die geplante Kapazitätserweiterung der chemisch-physikalischen Anlage (C/P-Anlage) und der Verselbstständigung des Betriebes der physikalischen Verdampferanlage (Betrieb unabhängig von den übrigen Anlagen) ein Einfluss auf die im UVP-Verfahren 2020 genehmigte Situation zu erwarten ist und ob das Vorhaben hinsichtlich der chemisch-physikalischen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle sowie hinsichtlich der physikalischen Behandlung nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle in der Verdampferanlage mit anderen gleichartigen Vorhaben in räumlichem Zusammenhang gemeinsam den gesetzlichen Schwellenwert erreicht und aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen sei.

### **3.3 Im lärmtechnischen Gutachten des Sachverständigen Ing. Albrecht Gabriel vom 25. März 2024 wurde folgendes ausgeführt:**

[.....]

## **4. GUTACHTEN**

### **4.1 ANGEWENDETE METHODEN UND GRUNDLAGEN**

*Die zur Messung und Beschreibung der Umgebungslärmsituation verwendeten Methoden entsprechen dem Stand der Technik.*

*Für die Berechnung der Schallausbreitung wurde das Rechenmodell der Voruntersuchung und der UVE-Beiträge 2019 herangezogen und aktualisiert. Im Zuge der bisherigen Genehmigungsverfahren wurden die Ansätze seitens der Behörde verifiziert und bestätigt. Die Emissionsansätze sind plausibel. Die Berechnungsergebnisse wurden nachvollziehbar dargelegt. Anhand der Darstellungen und Angaben war es dem NASV möglich, durch stichprobenweise Nachrechnungen der Schallausbreitung die Ausführungen der Projektunterlagen zu prüfen.*

### **4.2 BEURTEILUNG DER SCHALLIMMISSIONEN**

#### **4.2.1 PLANUNGSTECHNISCHER GRUNDSATZ**

Im Kapitel 3.2.3.1 wurden die im UVE-Beitrag ausgewiesenen Beurteilungspegel der betriebsspezifischen Schallimmissionen  $L_{r, spez}$  der gegenständlich betroffenen CP- und PV-Anlage den Planungswerten  $L_{r, PW}$  gegenübergestellt.

**Tabelle 6: Schallimmissionen durch CP- und PV-Anlage mit Beurteilung nach  $L_{r, PW}$**

IP	Name	$L_{r, spez}$	$L_{r, PW}$	PTG erfüllt?
1	St.Pöltnerstraße 1	49,7	60,0	JA
2	Bürgerfeldsiedlung 4	34,9	44,1	JA
3	Engelbauer	29,1	44,1	JA
4	Ganzendorf 2	23,9	44,1	JA
5	Wegbach 1	31,3	44,1	JA
6	Bürgerfeld 4	48,5	60,8	JA
7	Bahnwärterhaus	56,8	60,0	NEIN
8	St.Pöltnerstraße 2	57,6	60,0	NEIN
9	Betriebswohnung	60,6	62,8	NEIN

$L_{r, spez}$ .....Beurteilungspegel der betriebsspezifischen Schallimmissionen in dB, gemäß der Richtlinie ÖAL 3-1

$L_{r, PW}$ .....Planungswert gemäß der Richtlinie ÖAL 3-1 (siehe Tabelle 2)

Die Ergebnisse zeigen, dass im Bereich der Immissionspunkte IP1 bis IP6 der planungstechnische Grundsatz bzw. das Irrelevanzkriterium erfüllt wird.

Für die Immissionspunkte IP7 bis IP9 erfolgte nachfolgend die detaillierte individuelle Beurteilung.

#### 4.2.2 DETAILLIERTE INDIVIDUELLE BEURTEILUNG

Im gegenständlichen Fall werden die betriebspezifischen Geräuscharten durch das Vorhaben nicht verändert. Die ortsübliche Geräuschbelastung inklusive der bestehenden Betriebsgeräusche bleiben unverändert. Dennoch wurden im UVE-Beitrag bei den vom Schlossereibetrieb ausgehenden Schallimmissionen ein Zuschlag von 3 dB angesetzt.

Die individuelle Beurteilung für die lärmexponiert gelegenen Nachbarschaftsbereiche IP7 bis IP9 ergibt Schalleinflüsse auf die Bestandsituation im marginalen Bereich von maximal +0,7 dB. Pegeleinflüsse von maximal  $\pm 1,0$  dB werden facheinschlägig als irrelevant angesehen.

Die betriebsspezifischen Lärmspitzen werden deutlich unter den sonst auftretenden Umgebungslärmspitzen liegen und damit zu keiner auffälligen Wahrnehmung führen.

#### 4.2.3 KUMULATIVE BELASTUNG DURCH BETRIEBSGERÄUSCHE

Bei der Betrachtung der kumulativen Lärmbelastung in Kapitel 4.2.3 wurden folgende im akustischen Umfeld bestehenden Anlagen berücksichtigt:

- Fischer Schüttboxen
- Fischer Werk III
- Fischer CP Anlage Bestand
- Fa. Aflenzer
- Fa. Harm

**Tabelle 7: Einfluss der erweiterten CP- und PV-Anlage auf Bestandsituation**

IP	Name	Bestand genehmigt			CP+PV.	L <sub>r, spez</sub> Gesamt		Einfluss auf L <sub>r, spez</sub>	
		L <sub>r, spez, min</sub>	L <sub>r, spez, max</sub>	L <sub>A, max</sub>	L <sub>r, spez, max</sub>	min	max	min	max
1	St.Pöltnerstraße 1	52,4	60,3	65,8	25	52,4	60,3	0	0
2	Bürgerfeldsiedlung 4	47,2	55,3	60,9	26	47,2	55,3	0	0
3	Engelbauer	46,6	55,3	54,7	20	46,6	55,3	0	0
4	Ganzendorf 2	46,5	55,3	49,6	33	46,7	55,3	+0,2	0
5	Wegbach 1	46,7	55,3	52,7	37	47,2	55,4	+0,5	+0,1
6	Bürgerfeld 4	52,1	60,7	69,3	30	52,1	60,7	0	0
7	Bahnwärterhaus	54,4	61,7	69,4	22	54,4	61,7	0	0
8	St.Pöltnerstraße 2	54,6	61,9	66,3	25	54,6	61,9	0	0
9	Betriebswohnung	54,5	62,0	67,4	24	54,5	62,0	0	0

L<sub>A, eq</sub> ..... A-bewerteter energieäquivalenter Dauerschallpegel in dB über 13 Stunden Tag (0600-1900 Uhr)  
L<sub>r, spez</sub> ..... Beurteilungspegel der betriebsspezifischen Schallimmissionen in dB, gemäß der Richtlinie ÖAL 3-1  
L<sub>r, spez, min</sub> ..... Beurteilungspegel für Tagzeit für den minimalen Betriebszustand  
L<sub>r, spez, max</sub> ..... Beurteilungspegel für Tagzeit für den maximalen Betriebszustand  
L<sub>A, max</sub> ..... A-bewerteter Schalldruckpegel in dB durch Betriebslärmspitzen

Aus den Ergebnissen geht hervor, dass auch bei Zusammentreffen der lautesten Betriebszustände aller Anlagen die Beurteilungspegel der energieäquivalenten Gesamtbelastung deutlich unter 65 dB bleibt. Bei Zusammentreffen des lautesten Betriebes der erweiterten CP- und PV-Anlage mit dem minimalen Betriebszustand des Bestandes sind Einflüsse von maximal +0,5 dB zu erwarten. In allen anderen Fällen werden die Einflüsse auf die bestehende Gesamtlärsituation geringer ausfallen.

Pegeleinflüsse von maximal ±1,0 dB werden facheinschlägig als irrelevant angesehen.

Die vorhergehenden Beurteilungen zeigen, dass die betriebsspezifischen Lärmspitzen deutlich unter den Umgebungslärmspitzen liegen und zu keiner auffälligen Wahrnehmung führen werden.

#### 4.2.4 BEURTEILUNGSERGEBNIS

*Durch das Vorhaben sind gemäß den anerkannten Ermittlungs- und Beurteilungsmethoden keine relevanten Schallauswirkungen am Tag (06.00-19.00 Uhr) zu erwarten.*

*Auch die Betrachtung der kumulativen Lärmbelastung im Zusammenhang mit anderen Anlagen und Betrieben im akustischen Umfeld zeigt, dass keine relevanten Einflüsse am Tag zu erwarten sind und die Gesamtbelastung weiterhin unter 65 dB liegen wird.*

*Am Abend (19.00-22.00 Uhr) und in der Nacht (22.00-06.00 Uhr) sind keine Änderungen geplant und damit auch keine Änderungen der Lärmsituation zu erwarten.*

#### 5. FRAGEBEANTWORTUNG

*A) Sind die vorgelegten Unterlagen für eine Beurteilung ausreichend?*

*Die vorgelegten Unterlagen waren mit der nachgereichten Ergänzung für eine Beurteilung ausreichend.*

*B) Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar?*

*Die Untersuchungen im UVE-Beitrag wurden unter Anwendung anerkannter Regelwerke und Methoden ausgeführt und entsprechen damit dem Stand der Technik. Die Ergebnisse wurden plausibel und nachvollziehbar dargestellt.*

*C) Sind aus Ihrer fachlichen Sicht Sachverständige aus weiteren Fachbereichen zur Beurteilung notwendig?*

*Für den Fachbereich Lärmschutz waren keine fachlichen Aussagen von anderen Fachbereichen erforderlich.*

*D) Ist durch die geplante Kapazitäts-Erweiterung der chemisch-physikalischen Anlage (C/P-Anlage) und der Verselbstständigung des Betriebes der physikalischen Verdampferanlage (Betrieb unabhängig von den übrigen Anlagen) ein Einfluss auf die im UVP-Verfahren 2020 genehmigte Situation zu erwarten?*

*Durch die geplanten Änderungen bzw. Erweiterungen sind im Bereich der Nachbarschaften keine relevanten Schalleinflüsse auf die 2020 genehmigte Situation zu erwarten.*

*E) Ist zu erwarten, dass das Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in räumlichem Zusammenhang gemeinsam den gesetzlichen Schwellenwert erreicht und aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist?*

*Die kumulative Betrachtung der Geräuschsituation unter Einbeziehung der im akustischen Umfeld bestehenden Anlagen und Betriebe ergab, dass auch bei Zusammenreffen der lautesten Betriebsbedingungen aller Anlagen zur Tagzeit (06.00-19.00 Uhr) die in der Nachbarschaft zu erwartenden Schallimmissionen gesichert unter 65 dB liegen werden.*

*Der Einfluss der lautesten geplanten Änderung auf die leiseste Bestandsituation wird gesichert die Irrelevanzschwelle von 1 dB unterschreiten.*

*Die betriebsspezifischen Lärmspitzen werden weiterhin unter den sonst auftretenden Umgebungslärmspitzen liegen und zu keiner auffälligen Wahrnehmung führen.*

*In der Untersuchung wurden bei den Betriebsgeräuschen Zuschläge von 3 dB bis 5 dB angewendet.*

*Tatsächlich sind durch die geplanten Kapazitätserweiterungen keine Änderungen der Geräuscharten zu erwarten, so dass relevante Wahrnehmungen der Betriebsänderungen praktisch ausgeschlossen werden können.*

*In den Zeitabschnitten Abend und Nacht (19.00-22.00 Uhr und 22.00-06.00 Uhr) sind keine betrieblichen Änderungen geplant.*

### **3.4 Im luftreinhaltetechnischen Gutachten des Sachverständigen DI Rosenberger vom 14. Februar 2024 wurde folgendes ausgeführt:**

*Nach Durchsicht der allesamt elektronisch vorgelegten Unterlagen kann zu den mit Schreiben der UVP-Behörde vom 2. Februar 2024 gestellten Fragen wie folgt ausgeführt werden:*

*4.1 Sind die vorgelegten Unterlagen für eine Beurteilung ausreichend? Sollten weitere Unterlagen für die Beurteilung notwendig sein, wird um Mitteilung ersucht, welche weiteren Unterlagen vorzulegen sind.*

*Die vorgelegten Unterlagen erscheinen für eine fachliche Beurteilung des Vorhabens ausreichend.*

*4.2 Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar?*

*In den Unterlagen ist eine Emissionsanalyse und Immissionsprognose, angefertigt von der Poosch-Böckl GmbH, enthalten, die plausibel und nachvollziehbar die Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens der Erweiterung des Konsenses der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage und der Verselbstständigung des Konsenses der physikalischen Verdampferanlage auf die Umwelt darstellt.*

*4.3 Sind aus Ihrer fachlichen Sicht Sachverständige aus weiteren Fachbereichen zur Beurteilung notwendig?*

*Aus Sicht der Luftreinhaltung er scheint die Beurteilung durch zusätzliche Fachbereiche nicht notwendig.*

*Zusammenfassend kann aus fachlicher Sicht festgestellt werden, dass auch bei Umsetzung des projektierten Vorhabens mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu rechnen sein wird.*

### **3.5 Im luftreinhalte-technischen Gutachten des Sachverständigen DI Rosenberger vom 02. April 2024 wurde folgendes ausgeführt:**

*Zur Zusatzfrage, die mit Schreiben vom 11.03.2024 übermittelt wurde, ob zu erwarten ist, dass das Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in räumlichem Zusammenhang gemeinsam den gesetzlichen Schwellenwert erreicht und aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist kann ausgeführt werden, dass im den Unterlagen beigelegten luftreinhalte-technischen Gutachten zur verfahrensgegenständlichen Erweiterung nachvollziehbar dargelegt wird, dass sich die Immissionsfelder der betrachteten Luftschadstoffe und von Geruch nicht bzw. kaum über die Grundstücksgrenzen der Betriebsanlage selbst hinaus erstrecken. Eine Ku-*

*mulierung wäre daher allenfalls mit einem auf einem direkten Nachbargrundstück situierten gleichartigen Betrieb denkmöglich.*

#### **4 Beweiswürdigung**

**4.1** Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

**4.2** Die Gutachten wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch entweder eine langjährige Erfahrung als Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beeidete Sachverständige eingetragen sind oder auch (in der Mehrzahl) wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren der NÖ Landesregierung – als Gutachter beigezogen wurden.

**4.3** Die Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen wiederum - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten und sind inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

**4.4** Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden.

**4.5** Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen

zen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

**4.6** Die Gutachten sind inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

## **5 Entscheidungsrelevante Sachverhalt**

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

**5.1** Die Antragstellerin betreibt am Standort Wilhelmsburg an der Traisen auf dem Grundstück GSt Nr 861/3, KG Wilhelmsburg, eine behördlich genehmigte Abfallbehandlungsanlage zur Zwischenlagerung, Behandlung und Entsorgung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen.

**5.2** Mit Bescheiden des Landeshauptmanns von Niederösterreich vom 19.12.2002, RU4-K-530/041, und vom 13.10.2003, RU4-K-530/056, wurde die Abfallbehandlungsanlage zur Zwischenlagerung, Behandlung und Entsorgung von 17.500 t/a nicht gefährlichen Abfällen und 950 t/a gefährlichen Abfällen genehmigt (Gesamtkapazität: 18.450 t/a).

**5.3** Mit Bescheid des Landeshauptmanns von Niederösterreich vom 20. Dezember 2005, RU4-U-141/052, wurde die Genehmigung erteilt, die bisher erlaubte jährliche Gesamtkapazität von 18.450 t/a auch durch die Behandlung von ausschließlich nicht gefährlichen Abfällen auszuschöpfen.

**5.4** Mit Bescheid des Landeshauptmanns von Niederösterreich vom 04. Mai 2011, RU4-K-530/116-2010, wurde die Erweiterung der maximalen jährlichen Abfallbehandlungsmenge von 18.450 t/a auf 22.000 t/a bzw 100 t/d gefährliche Abfälle sowie weitere Umbau- und Errichtungsmaßnahmen genehmigt.

**5.5** Mit Bescheid vom 25.11.2013, RU4-K-530/145-2013, wurde die Erhöhung des quantitativen Abfallkonsenses hinsichtlich des Einsatzes nicht gefährlicher Abfälle um

8.000 t/a bzw 20 t/d auf 30.000 t/a bzw 120 t/d und hinsichtlich des Einsatzes gefährlicher Abfälle um 5.000 t/a bzw 20 t/d auf 27.000 t/a bzw 120 t/d genehmigt.

**5.6** Die letzte mengenmäßige Erweiterung erfolgte im Zuge der Errichtung einer Ölabscheideanlage mit Bescheid des Landeshauptmanns von Niederösterreich vom 28.11.2014, RU4-KB-223/003-2014: Erhöhung der Kapazität für nicht gefährliche Abfälle um 20.000 t/a bzw. 70 t/d auf 50.000 t/a bzw 190 t/d und Erhöhung der Kapazität für gefährliche Abfälle um 15.000 t/a bzw 70 t/d auf 42.000 t/a bzw 190 t/d.

**5.7** Diese quantitative Konsenserhöhung wurde im Rahmen eines Feststellungsverfahrens gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 beurteilt und mit Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 03. Oktober 2014, RU4-I-761/001-2014, festgestellt, dass die quantitative Konsenserhöhung nicht UVP-pflichtig ist.

**5.8** Die Kapazitätsausweitung der am Standort befindlichen und zuletzt mit Bescheid vom 28.11.2014 genehmigten chemisch-physikalischen Anlage soll sich wie folgt darstellen:

- Die Kapazität für die Behandlung nicht gefährlicher Abfälle in Höhe von derzeit 50.000 t/a bzw 190 t/d soll um 7.740 t/a bzw 27,5 t/d erhöht werden, sodass die neue Kapazität 57.740 t/a bzw 217,5 t/d beträgt.
- Die Kapazität für die Behandlung gefährlicher Abfälle in Höhe von derzeit 42.000 t/a bzw 190 t/d soll um 2.660 t/a bzw 9,5 t/d erhöht werden, sodass die neue Kapazität 44.660 t/a bzw 199,5 t/d beträgt.

**5.9** Hinsichtlich des Betriebs soll es zu einer Festlegung eigener Behandlungskapazitäten kommen, welche sich folgendermaßen darstellen:

- physikalische Behandlung nicht gefährlicher Abfälle: 9.600 t/a bzw 36 t/d;
- physikalische Behandlung gefährlicher Abfälle: 9.600 t/a bzw. 36 t/d;
- Gesamtmenge/Deckel gleichzeitiger Behandlung: 9.600 t/a bzw 36 t/d.

**5.10** Der Gesamtkonsens (Deckel-Kapazität) für die physikalische Behandlung von Abfällen in der gegenständlichen Verdampfungsanlage soll somit 9.600 t/a bzw 36 t/d betragen und sowohl für die physikalische Behandlung nicht gefährlicher Abfälle als auch die physikalische Behandlung gefährlicher Abfälle ausgenutzt werden können.

**5.11** Im unmittelbaren Wirkungsfeld der gegenständlichen Anlage befinden sich 4 genehmigte vergleichbare Anlagen: Fischer Lagerung (Grundstück Nr 606/1, KG Wilhelmsburg), Fischer Werk III (Grundstück Nr 611/7, KG Wilhelmsburg), Karl Aflenzer GmbH (Grundstück Nr. 861/6, KG Wilhelmsburg) und Johannes Harm (Grundstück Nr. 861/6, KG Wilhelmsburg).

**5.12** Das geplante Vorhaben befindet sich in keinem schutzwürdigen Gebiet iSd Anhang 2 des UVP-G 2000.

## **6 Parteiengehör/Stellungnahmen**

### **6.1 Allgemeine Ausführungen**

**6.1.1** Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

**6.1.2** Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

### **6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:**

#### **6.2.1 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 02. Februar 2024**

*Durch die geplante Kapazitätserweiterung der bestehenden Abfallbehandlungsanlage der Fischer Entsorgungs- und Transport GmbH auf dem Gst. Nr. 861/3, KG Wilhelmsburg, wird von keiner Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasserkörpern ausgegangen.*

*Der Standort liegt außerhalb wasserrechtlicher Schutz- und Schongebiete, eines Sanierungsprogramms, eines Grundwassersanierungsgebietes und eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms.*

*Bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG bestehen daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine prinzipiellen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.*

#### **6.2.2 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 31. Jänner 2024**

*Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde kann der Rechtsansicht der Antragstellerin grundsätzlich gefolgt werden und wird die übermittelte schalltechnische und luftreinhaltetechnische Stellungnahme zur Kenntnis genommen.*

*Eine abschließende Stellungnahme kann jedoch erst nach erfolgter Plausibilitätsprüfung der Fachbereiche Schall und Luft durch die jeweiligen Amtssachverständigen erfolgen.*

#### **6.2.3 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 12. April 2024**

*Zu Ihrem Schreiben vom 09.04.2024 wird mitgeteilt, dass die übermittelten Gutachten seitens der NÖ Umweltschutzbehörde zur Kenntnis genommen werden.*

#### **6.2.4 Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 26. Jänner 2024**

*Bezugnehmend zu Ihrem Parteiengehör vom 25.01.2024, Z. WST1-UF-218/001-2024, wird seitens der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten (Fachgebiet Umweltrecht und Naturschutz) keine Stellungnahme abgegeben.*

#### **6.2.5 Stellungnahme der LH von Niederösterreich als AWG Behörde vom 05. Februar 2024**

*Wir nehmen Bezug auf das Schreiben vom 25. Jänner 2024.*

*Im Bereich der beabsichtigten Änderung liegt eine Zuständigkeit nach § 37 ff AWG 2002 für folgende Abfallbehandlungsanlagen vor:*

- *Werk1: WST1-K-530; Genehmigungsbescheid vom 19.12.2002; Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Gst. Nr. 861/3, KG Wilhelmsburg*
- *Werk2: WST1-KB-422; Genehmigungsbescheid vom 19.11.2020, Errichtung und Betrieb eines Lagers und einer Behandlungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle auf dem Gst. Nr. 606/1, KG Wilhelmsburg*
- *Werk3: WST1-KB-620; Genehmigungsbescheid Nutzungsanpassung vom 29.09.2020, Betrieb einer bestehenden Halle als Zwischenlager für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle auf dem Gst.Nr. 611/7, KG Wilhelmsburg*

*Zuletzt wurde mit Bescheid vom 5. Dezember 2023, WST1-K-530/209-2023 ein „Energieverbund“ zwischen den drei Anlagen genehmigt.*

## **7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen**

### **7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG**

Anbringen

*§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.*

*(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.*

*(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.*

.....

## 7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

### *Begriffsbestimmungen*

#### § 2. [...]

*(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.*

*[...]*

### *Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung*

#### *Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung*

*§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.*

*(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwen-*

den (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit

von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof er-

heben. Der Umweltschutzbeauftragte und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft,

BGBI. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

## Änderungen

### § 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs.

2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

## Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
[...]			
Z 1	<p>a) Deponien für gefährliche Abfälle; Berechnungsgrundlage (§ 3a Abs. 3) für Änderungen ist das bescheidmäßig genehmigte Gesamtvolumen;</p> <p>b) Anlagen zur biologischen, physikalischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 20 000 t/a;</p> <p>c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen; ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung;</p> <p>d) Änderungen von sonstigen Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von bis zu 10 000 t/a, wenn durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung um mindestens 5 000 t/a erfolgt. Für Anlagen mit einer Kapazität</p>		

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
	<i>von mehr als 10000 t/a ist § 3a Abs. 2 Z 2 anzuwenden. Ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung.</i>		
<i>Z 2</i>	<p><i>a) Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500000 m<sup>3</sup>;</i></p> <p><i>b) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m<sup>3</sup>;</i></p> <p><i>c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung einschließlich – bei Abfällen der Untergruppe 571 „Ausgehärtete Kunststoffabfälle“ sowie der Schlüsselnummer 91207 „Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020 in der jeweils geltenden Fassung</i></p>	<p><i>d) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1000000 m<sup>3</sup>;</i></p> <p><i>e) Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen oder von Bodenaushub mit einer Kapazität von mindestens 200 000 t/a, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung;</i></p>	<p><i>f) Massenabfall- oder Reststoffdeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m<sup>3</sup>, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m<sup>3</sup>;</i></p> <p><i>g) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m<sup>3</sup>, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m<sup>3</sup>;</i></p> <p><i>h) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m<sup>3</sup>, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 750 000 m<sup>3</sup>.</i></p> <p><i>Betreffend lit. a, d, f und h</i></p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
	<i>– der für die Sortierung erforderlichen Vorzerkleinerung;</i>		<i>gilt: Beinhaltet ein Vorhaben mehrere Deponietypen, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Kapazitäten addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP im vereinfachten Verfahren bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen.</i>
<i>[...]</i>			

## Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>1. Anwendungsbereich</i>
<i>A</i>	<i>besonderes Schutzgebiet</i>	<i>nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark <sup>1)</sup> oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-</i>

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
		Welterbestätten
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete
E	Siedlungsgebiet	<p>in oder nahe Siedlungsgebieten.</p> <p>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</li> <li>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</li> </ol>

1) Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

## 8 Subsumtion

### 8.1 Allgemeine Ausführungen

**8.1.1** Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

**8.1.2** Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

**8.1.3** Sind zwei Projekte (Bestand und neues Projekt) als ein Vorhaben anzusehen, so liegt ein Änderungsvorhaben vor (Schmelz/Schwarzer, UVP-G, § 3a, Rz 18). Gemäß § 2 Abs 2 UVP G 2000 ist unter einem Vorhaben die Errichtung einer Anlage, unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen zu verstehen (vgl VwGH 26.4.2011, 2008/03/0089; 31.7.2007, 2006/05/0221; 29.3.2006, 2004/04/0129; 29.3.2017, Ro 2015/05/0022; Schmelz/Schwarzer, UVP G, § 2 Rz 25). Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein und können nicht isoliert voneinander betrachtet werden (vgl Schmelz/Schwarzer, UVP G 2000, § 2 Rz 29).

**8.1.4** Ein räumlicher Zusammenhang liegt vor, wenn die jeweiligen Projekte in einem engen funktionellen Zusammenhang stehen (vgl Altenburger/Wojnar, UVP-G, § 2 Rz 21; VwGH 7.9.2004, 2003/05/0218). Allerdings ist der räumliche Zusammenhang jeweils im Einzelfall zu beurteilen, da eine starre Abstandsangabe in Metern nicht möglich ist (vgl Lampert, UVP G, § 2 Rz 41).

**8.1.5** Maßgeblich ist, ob es durch die verschiedenen Eingriffe gleichartiger Vorhaben zu einer Überlagerung der Wirkungsebenen dieser Eingriffe im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl BVwG 26.2.2015, W143 2008995-1/8E). Entscheidend ist somit jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Dabei ist der räumliche Zusammenhang schutzgutbezogen zu beurteilen (VwGH 24.7.2014, 2011/07/0214; 21.12.2011, 2005/04/0144; 21.7.2007, 2006/05/0221). Nicht jede Überlagerung von Auswirkungen eines Vorhabens schafft auch einen räumlichen Zusammenhang iSd Vorhabensbestimmung des § 2 Abs 2 UVP-G 2000 (Lampert, UVP-G, § 2 Rz 41).

**8.1.6** Zunächst ist auszuführen, dass bereits zwischen der am Standort befindlichen C/P-Anlage und der ebenfalls am Standort befindlichen physikalischen Verdampferanlage aufgrund der Überlagerung der Wirkungsebenen etwaiger Emissionen ein räumlicher Zusammenhang zu bejahen ist. Darüber hinaus ist auch ein räumlicher Zusammenhang des gegenständlichen Vorhabens (Konsensmengensteigerung bzw. -verselbstständigung) mit der bestehenden Anlagenkonfiguration evident, da sich etwaige Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens in Bezug auf Lärm und Luft mit jenen der bereits bestehenden Anlagenkonfiguration überlagern.

**8.1.7** Maßgeblich für den sachlichen Zusammenhang ist, ob die Anlagen durch einen gemeinsamen Betriebszweck verbunden sind. Ein solch gemeinsamer Betriebszweck wird dann angenommen, wenn ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken zur Erreichung eines gemeinsamen wirtschaftlichen Ziels vorliegt. Maßgebliche Kriterien sind die Struktur und Organisation des Betriebs (gemeinsamer Betrieb nach einem wirtschaftlichen Gesamtkonzept, Einplanung von Synergieeffekten etc.; vgl. Ennöckl, Kommentar zum UVP-G3, Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, § 2 Rz 10). Nach der Waldegg-Entscheidung ist ein sachlicher Zusammenhang zu bejahen, wenn enge Verflechtungen bestehen. Eine solche enge Verflechtung liegt unter anderem dann vor, wenn das Vorhaben die infrastrukturellen Gegebenheiten des Standorts mitbenützt (vgl. US 30.9.2013, 1A/2013/10-15).

**8.1.8** Zunächst ist bereits hinsichtlich C/P-Anlage und Verdampferanlage ein solcher sachlicher Zusammenhang zu bejahen: Die Verdampferanlage benützt die Abluftreinigung, den Großölabscheider und das Abwasserbecken der bestehenden chemisch-physikalischen Anlage mit, sodass eine enge anlagentechnische Verflechtung mit der C/P-Anlage vorliegt. Da es nun hinsichtlich eben dieser bestehenden Anlagenkonfiguration zu einer Konsensmengensteigerung bzw. -verselbstständigung kommen soll, ist auch der sachliche Zusammenhang dieses gegenständlichen Vorhabens mit der bereits bestehenden Anlagenkonfiguration evident.

**8.1.9** Aufgrund des Vorliegens eines räumlichen und sachlichen Zusammenhangs zwischen der Bestandsanlage und dem gegenständlichen Projekt, liegt somit ein einheitliches Vorhaben vor.

**8.1.10** Aus Sicht der UVP-Behörde ist beim gegenständlichen Vorhaben antragsgemäß von einem Änderungsvorhaben im Sinn des § 3a UVP-G 2000 auszugehen.

**8.1.11** Gegenständlich handelt es sich um eine sonstige Anlage zur chemischen, physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen gem Anhang 1 Z 2 lit c UVP-G 2000, wodurch Tatbestände der Z 2 lit a, b, d und e leg cit nicht in Betracht kommen.

Das geplante Vorhaben befindet sich in keinem schutzwürdigen Gebiet iSd Anhanges 2 zum UVP-G 2000, sodass die lit f, g und h ebenfalls ausscheiden.

**8.1.12** Gegenständlich handelt es sich um eine sonstige Anlage zur physikalischen Behandlung von gefährlichen Abfällen gem Anhang 1 Z 1 lit b UVP-G 2000 sowie eine sonstige Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen gem Anhang 1 Z 1 lit c UVP-G 2000, wodurch Tatbestände der Z 1 lit a leg cit nicht in Betracht kommen.

**8.1.13** Der neue Änderungstatbestand des § 3a Abs. 1 Z 2 iVm Anhang 1 Z 1 lit d UVP-G 2000 („Änderungen von sonstigen Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von bis zu 10 000 t/a, wenn durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung um mindestens 5 000 t/a erfolgt“) ist gegenständlich hingegen nicht relevant: So beträgt die bisher genehmigte Kapazität für die Behandlung gefährlicher Abfälle bereits 42.000 t/a und damit mehr als 10.000 t/a. Es ist daher diesbezüglich nur § 3a Abs 2 Z 2 iVm Anhang 1 Z 1 lit c UVP-G 2000 relevant.

**8.1.14** Es sind daher die relevanten Tatbestände der Z 1 lit b und c sowie der Z 2 lit c des Anhanges 1 des UVP-G 2000 iZm den Vorgaben des § 3a leg cit zu prüfen.

## **8.2 Zum Tatbeständen der Z 1 lit b Anhang 1 zum UVP-G 2000**

**8.2.1** Der Schwellenwert des Anhang 1 Z 1 lit b sieht für sie sonstige Behandlung nicht gefährlicher Abfälle eine Kapazität von mindestens 20.000 t/a vor.

**8.2.2** Die Kapazität der **physikalischen Verdampferanlage** für die Behandlung **gefährlicher Abfälle** soll künftig 9.600 t/a bzw 36 t/d betragen.

**8.2.3** Das gegenständliche Vorhaben führt zu keiner Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des in Spalte 1 des Anhangs 1 festgelegten Schwellenwerts (§ 3a Abs 1 Z 1 UVP-G 2000). Es führt auch zu keiner Kapazitätsausweisung von mindestens 50 % des in Spalte 1 festgelegten Schwellenwerts; (§ 3a Abs 2 Z 1 UVP-G

2000). Hinsichtlich der beabsichtigten Konsensmengensteigerung der physikalischen Behandlung gefährlicher Abfälle im Ausmaß von zusätzlich 9.600 t/a bzw. 36 t/d wird die De-minimis-Schwelle von 25 % des Schwellenwerts von 20.000 t/a gemäß § 3a Abs 6 iVm Anhang 1 Z 1 lit b UVP-G 2000 überschritten, weshalb eine Kumulationsbetrachtung durchzuführen ist.

### **8.3 Zum Tatbestanden der Z 1 lit c Anhang 1 zum UVP-G 2000**

**8.3.1** Die Kapazität der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage für die Behandlung gefährlicher Abfälle von derzeit 42.000 t/a bzw 190 t/d soll um 2.660 t/a bzw 9,5 t/d erhöht werden, sodass die neue Kapazität 44.660 t/a bzw 199,5 t/d betragen soll.

**8.3.2** Die in § 3a Abs 6 UVP-G 2000 angesprochene De-minimis-Schwelle von 25 % des Schwellenwerts“ bezieht sich daher auf den „Schwellenwert“, der sich aus dem hier prüfungsrelevanten UVP-Änderungstatbestand des § 3a Abs 2 Z 2 UVP-G 2000 ergibt. Der hierfür relevante Schwellenwert, der somit als Berechnungsgrundlage für die De-minimis-Schwelle heranzuziehen ist, beträgt somit 50% der bisher genehmigten Kapazität, im konkreten Fall, also 50 % von 42.000 t/a bzw von 190 t/d, das sind 21.000 t/a bzw 95 t/d.

**8.3.3** Die hier beabsichtige Konsensmengensteigerung beläuft sich im Ergebnis auf weniger als 25 % dieses Schwellenwerts, womit eine Kumulationsbetrachtung hinsichtlich der gegenständlichen Konsensmengensteigerung der chemisch-physikalischen Behandlung gefährlicher Abfälle ausscheidet.

### **8.4 Zum Tatbestanden der Z 2 lit c Anhang 1 zum UVP-G 2000**

Der Schwellenwert des Anhang 1 Z 2 lit c sieht für sie sonstige Behandlung nicht gefährlicher Abfälle eine Kapazität von mindestens 35.000 t/a oder 100 t/d vor.

**8.4.1** Die Kapazität der **chemisch-physikalischen Behandlungsanlage** für die Behandlung **nicht gefährlicher Abfälle** von derzeit 50.000 t/a bzw 190 t/d soll um 7.740 t/a bzw 27,5 t/d erhöht werden, sodass die neue Kapazität 57.740 t/a bzw 217,5 t/d beträgt.

Mit der beabsichtigten Konsensmengensteigerung hinsichtlich der chemisch-physikalischen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle im Ausmaß von zusätzlich

27,5 t/d wird die De-minimis-Schwelle von 25 % des Schwellenwerts von 100 t/d überschritten, weshalb eine Kumulationsbetrachtung § 3a Abs 6 UVP-G 2000 durchzuführen ist.

**8.4.2** Mit der beabsichtigten Konsensmengensteigerung hinsichtlich der **physikalischen Verdampferanlage für nicht gefährlicher Abfälle** im Ausmaß von 9.600 t/a bzw 36 t/d wird die De-minimis-Schwelle von 25 % des Schwellenwerts von 35.000 t/a bzw. 100 t/d gemäß § 3a Abs 6 UVP-G 2000 überschritten, weshalb eine Kumulationsbetrachtung durchzuführen ist.

## **8.5 Zur Einzelfallprüfung**

**8.5.1** Gem § 3a Abs 6 UVP G 2000 ist bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist.

**8.5.2** Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden.

**8.5.3** Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

**8.5.4** Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wurden die oben zitierte Sachverständigengutachten eingeholt.

Der Sachverständige für Lärmtechnik führt in seinem Gutachten aus, dass durch die geplanten Kapazitätserweiterungen keine Änderungen der Geräuscharten zu erwarten, so dass relevante Wahrnehmungen der Betriebsänderungen praktisch ausgeschlossen werden können.

Im luftreinhalte-technischen Gutachten führt der Sachverständige i aus, dass Zusammenfassend kann aus fachlicher Sicht festgestellt werden, dass auch bei Umsetzung des projektierten Vorhabens mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu rechnen sein wird und dass sich die Immissionsfelder der betrachteten Luftschadstoffe und von Geruch nicht beziehungsweise kaum über die Grundstücksgrenzen der Betriebsanlage selbst hinaus erstrecken.

Insgesamt kommen die Sachverständigen zu dem Ergebnis, dass es durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit den anderen Anlagen im Untersuchungsraum **nicht** zu erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt kommt.

## 9 Beurteilungsmaßstab

Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen:

*Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).*

*Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).*

*Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVPG 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl.*

*E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVP-G 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141).*

## **10 Rechtliche Würdigung**

**10.1** Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

**10.2** Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben kein Tatbestand iSd Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3 oder § 3a UVP-G 2000 verwirklicht wird.

**10.3** Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

**10.4** Die Kostenentscheidung beruht auf den zitierten Rechtsgrundlagen.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Landeshauptfrau von NÖ, als AWG-Behörde
2. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
3. zuständige BH, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
4. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. Stadtgemeinde Wilhelmsburg, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 13, 3150 Wilhelmsburg
6. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung Abteilung V/11, Radetzkystraße 2, Postfach 201, 1000 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. F r a d i n g e r - G o b e c

